



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12097**  
Datum: 09.10.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Hildebrandt, Roland  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	30.10.2013	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	05.12.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.12.2013 14.01.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	11.12.2013 22.01.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	18.12.2013 29.01.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag des Stadtrates Roland Hildebrandt (CDU) zum Quartierbereich Büschdorf-Nord**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung setzt sich mit den oberen Verkehrsbehörden mit dem Ziel ins Benehmen, die Reideburger Straße ab Ecke Am Klärwerk dauerhaft zu schließen.
2. Die Stadtverwaltung ermittelt die Kosten, die für eine zusätzliche Linksabbiegespur von der Delitzscher Straße notwendig wären im Verhältnis zu einer grundhaften Instandsetzung der Dübener Straße. Die Stadtverwaltung legt bis Februar 2014 einen Vorschlag vor.
3. Alternativ prüft die Stadtverwaltung, inwiefern der Erschließungsträger für das Bebauungsplangebiet 70.1 an den Kosten für eine grundhafte Instandsetzung der Dübener Straße beteiligt werden kann. Das Ergebnis legt die Stadtverwaltung ebenfalls bis Februar 2014 vor.

gez. Hildebrandt  
Stadtrat

## **Begründung:**

In den vergangenen Wochen ergaben sich bereits Gespräche zwischen Stadtverwaltung und Anwohnern, die konkrete Ziele beinhalten

Zu 1. Viele Anwohner klagen über den Durchgangsverkehr. Die Schließung der Reideburger Straße für das Wohngebiet östlich der Straße *Am Klärwerk* ergäbe eine Entlastung vom Durchgangsverkehr und die Beschränkung auf den tatsächlichen quartiersbezogenen Verkehr.

Zu 2. Im Zuge der Verlängerung der Straßenbahnlinie nach Büschdorf ergab sich die Reduzierung der vormals drei Linksabbiegespuren auf eine und bei gleichzeitiger Öffnung der Dübener Straße hat dies zu einer Konzentration der Verkehrsströme und Verkehrsmenge auf der Dübener Straße geführt. Eine dauerhaft erträgliche Lösung kann wahrscheinlich nur gefunden werden, wenn eine zusätzliche Linksabbiegespur eingerichtet wird. Die damit verbundenen Kosten sollten ins Verhältnis zu einer grundhaften Instandsetzung der Dübener Straße gesetzt werden. Aufgrund der Beanspruchung der Dübener Straße darf angenommen werden, dass die Nutzungsdauer sinkt und eine baldige Instandsetzung notwendig wird.

Zu 3. Die Öffnung der Dübener Straße als Erschließung des bestehenden Quartiers als auch der Haupteinschließung für das Bebauungsplangebiet 70.1 erfolgt mittlerweile über die Dübener Straße. Diese Verlagerung der Belastungen kann nicht ausschließlich auf die betroffenen Anwohner erfolgen.



**Sitzung des Stadtrates am 30.10.2013**

**Antrag des Stadtrates Roland Hildebrandt (CDU) zum Quartierbereich**

**Büschdorf-Nord**

**Vorlagen-Nummer: V/2013/12097**

**TOP: 8.2**

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverwaltung setzt sich mit den oberen Verkehrsbehörden mit dem Ziel ins Benehmen, die Reideburger Straße ab Ecke Am Klärwerk dauerhaft zu schließen.
2. Die Stadtverwaltung ermittelt die Kosten, die für eine zusätzliche Linksabbiegespur von der Delitzscher Straße notwendig wären im Verhältnis zu einer grundhaften Instandsetzung der Dübener Straße. Die Stadtverwaltung legt bis Februar 2014 einen Vorschlag vor.
3. Alternativ prüft die Stadtverwaltung, inwiefern der Erschließungsträger für das Bebauungsplangebiet 70.1 an den Kosten für eine grundhafte Instandsetzung der Dübener Straße beteiligt werden kann. Das Ergebnis legt die Stadtverwaltung ebenfalls bis Februar 2014 vor.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

zu 1.

Auf der Grundlage eines Baubeschlusses wurde für die Europachaussee im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens Baurecht geschaffen. Dieses Baurecht enthält auch eine Unterbrechung der Reideburger Straße östlich der künftigen Europachaussee für den Kfz-Verkehr. Auf Grund der umfangreichen Baumaßnahmen und der daraus resultierenden Umleitungsführungen im Gewerbegebiet Halle Ost hat die Stadtverwaltung dieses Baurecht noch nicht umgesetzt. Die obere Verkehrsbehörde muss in diesen straßenrechtlichen Vorgang nicht einbezogen werden.

zu 2.

Das Baurecht für die Delitzscher Straße, das auch die realisierte Anbindung der Greppiner Straße beinhaltet, wurde auf der Grundlage mehrerer Stadtratsbeschlüsse vom Maßnahmeträger, der HAVAG, beantragt und durch die Planfeststellungsbehörde herbeigeführt. Die heutigen, von einigen Anwohnern als Belastung empfundenen Verkehrsverhältnisse in der Dübener Straße überschreiten, wie in der Planung zu Grunde gelegt, keine Grenzwerte und sind Folge des Gemeindegebrauchs der Straße, wie im übrigen Stadtgebiet ebenfalls.

Damit sind objektiv keine Gründe für eine Änderung des Baurechts und daraus ggf. entstehenden neuen Betroffenheiten (z. B. dann notwendiger Grunderwerb entlang der Delitzscher Straße) erkennbar. Damit erübrigt sich auch eine Planung und Kostenschätzung für eine überdies förderschädliche nicht realisierbare Variante.

zu 3.

Diese Prüfung ist bereits mit folgendem Ergebnis erfolgt.

Die Kostenbeteiligung des Erschließungsträgers an einem Ausbau der Dübener Straße ist mangels Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

1. Grundlage der Verpflichtungen eines Erschließungsträgers sind insbesondere der Bebauungsplan 70.1, der Erschließungsvertrag und das Baugesetzbuch, hier § 124.
2. Die Dübener Straße liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Gegenstand der Verpflichtung des Erschließungsträgers ist regelmäßig nur die (erstmalige) Herstellung von Erschließungsstraßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und nicht der Ausbau einer vorhandenen Straße außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die bereits für öffentlichen Verkehr benutzt wird. Das trifft auch dann zu, wenn die betreffende Straße durch benachbarte neue Verkehrsanlagen mehr, aber im Rahmen des Gemeingebrauchs als öffentliche Straße, in Anspruch genommen wird. Der vorliegende Erschließungsvertrag für B 70.1 sieht folgerichtig eine Ausbaupflicht des Erschließungsträgers für die Dübener Straße nicht vor. Für den Ausbau oder die grundhafte Instandsetzung vorhandener Straßen ist der Straßenbaulastträger allein zuständig.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Annahme des Antrages entstehen neben dem regulären Verwaltungseinsatz keine zusätzlichen Kosten.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter